

**An die
Stadtgemeinde Hollabrunn**

**Hauptplatz 1
2020 Hollabrunn**

Bundesgebühr € 13,20

ANMELDUNG einer VERANSTALTUNG

Gemäß § 5 des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 7070

Genehmigungswerber:					
Bei Vereinen ZVR.Nr.:					
wohnhafte:					
Geburtsdatum:		Telefonnummer:		Staatsbürgerschaft:	
Verantwortlicher für die Veranstaltung: (Anwesenheitspflicht während der gesamten Veranstaltung)					
Telefonnummer:					
Datum und Dauer der Veranstaltung:					
Art der Veranstaltung:					
Ort der Veranstaltung:					
Betriebsstättenbesitzer:					
Höchstanzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können:					
Erwartete Besucheranzahl:					

Eintrittskarten:

ja nein

Gibt es eine Bewilligung der
Veranstaltungsbetriebsstätte:

ja nein

Bewilligungsdatum:

Haftpflichtversicherung:

Bei Veranstaltungen, bei denen die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, die Zahl 500 übersteigt und bei Veranstaltungen, bei denen im besonderen Maße die Gefahr von Unfällen gegeben ist, z.B. bei der Verwendungen von technischen Geräten, wie Schaukel, Rutschbahnen, usw. oder bei Motorsportveranstaltungen, ist der Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung erforderlich.

Haftpflichtversicherung vorhanden,
wenn ja, bitte in Kopie beilegen ja nein

Veranstaltung im Freien ja nein

- Vorlage von Konzepten zur Vermeidung sanitärer Missstände und zur Vermeidung unzumutbarer Beeinträchtigung der Nachbarschaft

Veranstaltung in Zelten oder ähnlichen mobilen Einrichtungen ja nein

- Vorlage einer Zertifizierung oder Bestätigung durch einen Fachkundigen

Vorlage eines sicherheits- brandschutz- und rettungstechnisches Konzeptes, welches einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung gewährleistet.

Die erforderliche Feuerwache wurde bei der Freiwilligen Feuerwehr _____

am _____ angefordert.

Hollabrunn, am _____

Unterschrift

Beilage:

Informationen für Veranstalter betreffend NÖ Jugendgesetz

NÖ JUGENDGESETZ

Wichtige Informationen für Veranstalter

Veranstalter haben im Rahmen ihrer Veranstaltung dafür zu sorgen, dass die auf ihre Tätigkeit anwendbaren **Bestimmungen des NÖ Jugendgesetzes eingehalten** werden.

Zu diesem Zweck haben sie **auf Jugendliche in zumutbarer Weise einzuwirken** (insbesondere durch Aufklärung, Feststellung des Alters, Verweigerung des Zutrittes sowie Verweisung aus Räumlichkeiten oder von Grundstücken).

Jedenfalls haben Veranstalter auf die Beschränkungen, die für den Betrieb oder die Veranstaltung nach dem NÖ Jugendgesetz gelten **deutlich sichtbar hinzuweisen**.

Hier die wichtigsten Bestimmungen des NÖ Jugendgesetzes:

- Der **Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten** und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen ist jungen Menschen
 - bis zur Vollendung des **14. Lebensjahres** nur in der Zeit von **5.00 bis 22.00 Uhr** und
 - bis zur Vollendung des **16. Lebensjahres** nur in der Zeit von **5.00 bis 1.00 Uhr**erlaubt, sofern sich der junge Mensch nicht in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer Begleitperson befindet oder ein rechtfertigender Grund vorliegt.
- Der **Erwerb oder Konsum von Alkohol und Tabakwaren** an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen ist jungen Menschen bis zur Vollendung des **16. Lebensjahres verboten**.
- **Alkoholische Getränke und Tabakwaren** dürfen an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen jungen Menschen bis zur Vollendung des **16. Lebensjahres weder angeboten noch an sie abgegeben** (überlassen, ausgeschenkt, verkauft, geschenkt, weitergegeben) werden.
- Junge Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen sich in Spielhallen nicht aufhalten.
- Jungen Menschen ist der **Zutritt und der Aufenthalt** in Räumlichkeiten und Lokalen, in denen die Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird oder pornographische Darbietungen ausgeführt werden, in Peepshows, Videoclubs, Swingerclubs und Nachtlokalen in Branntweinschenken und Wettbüros **verboten**.

Veranstalter die im Rahmen ihrer Tätigkeit den Geboten des NÖ Jugendgesetzes zuwiderhandeln, begehen eine Verwaltungsübertretung und können mit einer **Geldstrafe bis zu € 15.000.-** bestraft werden.

Wiederholte, von Veranstaltern begangene **Verwaltungsübertretungen** sind der für die Zurücknahme der Veranstaltungsbewilligung zuständigen Behörde zu melden.